



Geschäftsordnung der Eltern-Kind-Initiative WUMS e.V. Stand 01.09.2022

1. Anmeldung und Rücktritt

Die Anmeldung eines Kindes zur Eltern-Kind-Initiative WUMS e.V. erfolgt schriftlich an den Vorstand und wird von diesem in Absprache mit dem pädagogischen Team bestätigt. Dazu wird ein Vorvertrag zwischen der Eltern-Kind-Initiative und den Eltern des Kindes abgeschlossen. Dieser enthält die verbindliche Reservierung eines Kindergartenplatzes zum vereinbarten Zeitpunkt. Mit Abschluss des Vorvertrages wird die Zahlung der Aufnahmegebühr fällig.

Vor der verbindlichen Anmeldung wird dem Kind und den Eltern ermöglicht, die Eltern-Kind-Initiative kennenzulernen (ein oder zwei Schnuppertage).

Mit dem Vorvertrag ist die Aufnahmegebühr innerhalb von 10 Arbeitstagen (siehe Punkt 6) auf das Konto der Eltern-Kind-Initiative einzuzahlen (Kontoverbindung siehe Punkt 5). Der Vorvertrag wird nach Einzahlung der Aufnahmegebühr verbindlich.

Der Rücktritt der Eltern von diesem Vorvertrag ist nur dann möglich, wenn der Platz zum angegebenen Termin anderweitig besetzt werden kann. Die Aufnahmegebühr wird nicht rückerstattet sondern fällt auch bei Rücktritt dem WUMS e.V. zu.

Tritt die Eltern-Kind-Initiative zurück, wird die Aufnahmegebühr voll zurückerstattet.

2. Aufnahme und Probezeit

Die endgültige Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die erste Elternversammlung nach der Probezeit, in der sich die neuen Eltern der gesamten Elternschaft vorstellen. Die Probezeit endet mit der Aufnahme durch die Elternversammlung, dauert jedoch mindestens vier Wochen.

Während der Probezeit besteht eine vierwöchige Kündigungsfrist für beide Seiten.

Die Aufnahme eines Kindes kann nur erfolgen, wenn die Anmeldung des Kindes zur Eltern-Kind-Initiative vorliegt, d.h. der Vorvertrag abgeschlossen ist sowie Kautions (siehe Punkt 7) und alle bis dahin fälligen Monatsbeiträge auf das Konto der Eltern-Kind-Initiative eingegangen sind.

Geschwisterkinder haben generell Vorrang wenn Sie bis zum 31.12. des Vorjahres beim Vorstand angemeldet sind.

3. Kündigung

Eine Kündigung ist für beide Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende nur schriftlich möglich (Ausnahme: Für die Sommermonate ist eine Kündigung nur bis Ende Februar zum 31.5., dann erst wieder zum 31.8. möglich, da die fixen Kosten auch in den Ferienmonaten weiter gezahlt werden müssen).

Eine Kündigungsfrist entfällt, wenn die Erziehungsberechtigten trotz zweifacher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der Mahnfrist (14 Tage) nicht nachgekommen sind. Nicht entrichtete Mitgliedsbeiträge werden ein Monat (1. Mahnung) bzw. zwei Monate (2. Mahnung) nach Fälligkeit angemahnt.

Zudem ist der Verein zum Rücktritt vom Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, sofern die Kautions (vgl. Punkt 7) nicht fristgerecht auf dem Vereinskonto eingegangen ist. In diesem Fall wird die Aufnahmegebühr (vgl. Punkt 1) nicht rückerstattet.

Über eine Kündigung seitens der Eltern-Kind-Initiative entscheidet die Elternversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Eltern.

Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens unter Berücksichtigung aller sozialen und pädagogischen Gesichtspunkte und einem ausführlichen Vorstand-Eltern-Gespräch ausgeschlossen werden, wenn

- es über zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird,
- sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen, die beim Kind oder bei den Eltern zu suchen sind, und einen Ausschluss erforderlich machen, oder
- die Erziehungsberechtigten trotz zweifacher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der Mahnfrist (14 Tage) nicht nachgekommen sind.

4. Öffnungszeiten und Ferienregelung

Der Kindergarten ist montags bis freitags von 7:30 bis 16.00 Uhr geöffnet.

Die genauen Ferienzeiten werden durch die Elternversammlung beschlossen.

5. Beitragszahlung und weitere Kosten

Die Elternentgelte werden durch die Stadt München und den Freistaat Bayern derzeit in voller Höhe übernommen. Das Spielgeld, monatlich EUR 10,00 pro Kind, wird aktuell ebenfalls durch die Stadt München übernommen. Aufgrund der Elternentgeltfreiheit werden keine Geschwisterrabatte gewährt.

Das Essensgeld beträgt monatlich EUR 65,00 für jedes Kind. Das Essensgeld ist über die wirtschaftliche Jugendhilfe zuschussfähig.

Der Vereinsbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen und beträgt aktuell monatlich EUR 70,00 für jedes Kind. Der Vereinsbeitrag ist nicht zuschussfähig.

Die vereinbarten Beiträge sind unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu zahlen, also beispielsweise auch bei Urlaub oder Krankheit.

Die vereinbarten Beiträge werden zum 01. jeden Monats per Bankeinzug eingezogen. Bei Nichteinhaltung werden die dem Verein in Rechnung gestellten Kosten der Rücklastschrift weiterbelastet. Der Verein behält sich vor im Falle einer notwendigen Kreditaufnahme, die Sollzinsbeträge in Rechnung zu stellen.

Bankverbindung:

WUMS e.V.

IBAN: DE48 7015 0000 0077 1023 74

BIC: SSKMDEMXXX

6. Aufnahmegebühr

Pro Kind zahlen die Eltern eine einmalige Aufnahmegebühr von EUR 100,00 bei Eintritt in den Kindergarten. Die Aufnahmegebühr ist von den Eltern bei Vertragsabschluss innerhalb von 10 Arbeitstagen zu überweisen.

7. Kautions

Jede Mitgliedsfamilie hat eine Kautions in Höhe von EUR 500,- zu hinterlegen. Die Kautions muss mindestens 8 Wochen vor Vertragsbeginn auf dem Konto des WUMS e.V. eingegangen sein, ansonsten hat der Verein das Recht, vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurückzutreten. Sollte der Vertragsabschluss weniger als acht Wochen vor Betreuungsbeginn erfolgen, so ist die Kautions unmittelbar mit der Aufnahmegebühr zu überweisen.

Die Kautions wird nicht verzinst und wird nach Beendigung der Betreuung in voller Höhe zurückerstattet, soweit nicht eine Aufrechnung mit einer Restforderung des Vereins erfolgt.

8. Krankheit

Über die Betreuung von kranken Kindern entscheidet das pädagogische Team, gegebenenfalls in Beratung mit den Eltern und der Elternversammlung. Alle Kinder, die an ansteckenden Infektionskrankheiten erkrankt sind, können nicht im Kindergarten betreut werden. Dazu gehören Magen-Darm-Infekte, Grippe, ansteckende Hautausschläge, Bronchialkatharr, Bindehautentzündung sowie alle meldepflichtigen Krankheiten wie Cholera, Masern, Mumps, etc. Außerdem müssen die Kinder einen Tag fieberfrei sein und uneingeschränkt ‚einsatzbereit‘ (Toben, rausgehen, etc.), bevor sie wieder im Kindergarten betreut werden. Auf ein ärztliches Attest der Gesundheitschreibung wird verzichtet.

9. Elterndienste

Es sind von allen Eltern Elterndienste zu leisten (z.B. Einkaufen oder Arbeitsgruppen wie Gartenarbeiten, pädagogisches Team, Schriftführer etc.). Die Einteilung wird von der Elternversammlung festgelegt.

Der Elterndienst umfasst pro Kind 20 Stunden im Kindergartenjahr (für ein Geschwisterkind 10 Stunden im Jahr). Für Kinder, die unterjährig in den Kindergarten eintreten, gilt der Elterndienst monatlich anteilig. Der Vorstand ist von den Elterndiensten ausgenommen.

Bei Nichterfüllung der Stunden fallen EUR 25,00 pro Stunde an und werden in Rechnung gestellt. Nachgewiesen werden Arbeitsstunden über die Stundenliste, Stichtag ist der 31.08. eines Jahres.

10. Weitere Vertrags- und Meldepflichten der Eltern

- Über eine Änderung der Aufenthaltsgemeinde des Kindes ist der Verein unverzüglich zu informieren. Kosten, die dem Verein durch eine verspätete Aktualisierung der Daten entstehen, werden den Eltern in Rechnung gestellt
- Der Verein ist zu informieren für den Fall
 - der Zurückstellung von der Einschulung
 - bei Antragstellung zur vorzeitigen Einschulung bei sog. „Kann-Kindern“
 - bei Erteilung eines Eingliederungshilfebescheides
- Im Falle von Krankheit und Urlaub sind die Kinder im WUMS abzumelden
- Ab September 2019 erhält der Verein Ausgleichszahlungen für entgangene Einnahmen im Rahmen der von der Stadt München beschlossenen Beitragsentlastung in der Kinderbetreuung (EKI-Plus). Die Zahlungen werden nur für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in München haben, und nur für Zeiten, in denen die Kinder die Einrichtung tatsächlich besuchen, geleistet. Zahlungsausfälle und Verluste, die dem WUMS e.V. dadurch entstehen, dass Kinder die Einrichtung nicht während der gesamten Vertragslaufzeit, insbesondere bis zum Ende der Kündigungsfrist, besuchen, sind dem Verein von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu erstatten.

11. Beschränkung der Einzelvertretungsbefugnis des Vorstandes im Innenverhältnis

Der Vorstand verpflichtet sich, keine Rechtsgeschäfte, in Höhe von über EUR 250,00 ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung zu tätigen. Ausgenommen hiervon sind nur Rechtsgeschäfte, die für den unmittelbaren Betrieb und die Handlungsfähigkeit des Kindergartens erforderlich sind.

Alle abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen in einem klaren Zusammenhang zugunsten des WUMS e.V. stehen sowie der Mitgliederversammlung im Nachhinein offengelegt werden. Die Offenlegung kann mit dem Kassenbericht des Vorstandes erfolgen.

Abschluss und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

12. Gültigkeit der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am 30.04.2021 in Kraft und kann nur auf Beschluss der Elternversammlung ergänzt oder verändert werden. Gültig ist die jeweils aktuelle Fassung, alle früheren Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.